

# GRENZENLOS GUT BERATEN

## Steuertipps von Stefan Penka



## Kinder im Homeschooling, Nachhilfe und unbezahlter Urlaub für Betreuung

Während ArbeitnehmerInnen ihre Arbeitsmittel stets als Werbungskosten absetzen können, ist dies für die technische Ausrüstung der Kinder leider nicht möglich.

Hier können weder Werbungskosten noch Sonderausgaben angesetzt werden. Nutzt das schulpflichtige Kind jedoch einen **Computer** der berufstätigen Eltern mit, so können die Eltern die Aufwendungen für den Rechner trotzdem (anteilig) im Rahmen der Werbungskosten geltend machen.

**Nachhilfeunterricht** für die Kinder kann sich nach einem betrieblich bedingten Umzug steuermindernd auswirken. Für einen Umzug ab 01.03.2020 sind maximal 2.066 Euro pro Kind als Werbungskosten abzugsfähig.

Wenn Eltern aufgrund ausgefallener Betreuung **unbezahlten Urlaub** nehmen mussten, wurde ggfs. eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gewährt. Diese Verdienstausschüttungen unterliegen – ebenso wie das Kurzarbeitergeld – dem Progressionsvorbehalt. In diesem Fall kommt es meist zu Steuernachzahlungen.



Stefan Penka  
Steuerberater

Wir stehen mit Rat und Tat zur Seite!

*Ihre Steuer in guten Händen!*

*Ihr Stefan Penka*

